



Bundesarbeitsgemeinschaft der Kooperationsstellen  
Wissenschaft und Arbeitswelt

---

**Arbeitsmaterialien der BAG Kooperationsstellen Nr. 4**

---

Expertise

# **Organisationsform und Anbindung von Kooperationsstellen**

von

Dr. Katarina Günther

Juni 2014

# **Expertise „Organisationsform und Anbindung von Kooperationsstellen“**

**Dr. Katarina Günther**

**Unter Mitarbeit der AG Zukunft**

## Inhaltsübersicht

1. Organisationsform und Anbindung von Kooperationsstellen.....	3
2. Verwendete und weiterführende Literatur.....	18
3. Hilfreiche Links .....	19
4. Fußnoten zur Vertiefung .....	20

## 1. Organisationsform und Anbindung von Kooperationsstellen

<b>Verein<sup>1</sup></b>	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<b>Gründungs Aufwand und Gründungskosten</b>	
<p>Das Erfordernis der <b>sieben Gründungsmitglieder</b> und die Möglichkeit weiter Mitglieder jederzeit aufzunehmen bieten den Vorteil einer weitreichenden Mitbestimmung.</p> <p>In der erforderlichen <b>Satzung<sup>3</sup></b> können gleich am Anfang alle problematischen Punkte geregelt werden.</p>	<p>Erheblicher Gründungsaufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erforderlich für die Gründung eines ideellen eingetragenen Vereins (e.V.) sind mindestens <b>sieben Gründungsmitglieder</b></li> <li>• die Gründungsmitglieder müssen eine <b>Satzung</b> errichten, diese muss mindestens Vereinszweck, Namen und den Sitz des Vereins enthalten</li> <li>• die <b>Wahl eines Vorstandes</b> ist erforderlich.</li> <li>• <b>Abstimmung der Gemeinnützigkeit</b> mit dem Finanzamt</li> <li>• evtl. <b>Eintragung ins Vereinsregister</b> (Kosten)</li> </ul> <p>Vereine können prinzipiell <b>auch ohne einen (ausreichenden) finanziellen Grundstock</b> gegründet werden. Dies kann jedoch auf längere Sicht zur Zahlungsunfähigkeit des Vereins führen, wenn bspw. bei Projekten (über längere Zeit) finanziell in Vorleistung gegangen werden muss.</p>
<b>Kapital/Finanzierung</b>	
<p><b>Die Zahlungsfähigkeit</b> (Grundstock) kann über <b>Mitgliedsbeiträge</b> gesichert werden.</p> <p><b>Ein finanzielles Polster</b> kann ggf. über den Verein von „<b>Sympathisanten</b>“ eingesammelt werden. Die müssten sich dann nicht dauerhaft binden.</p>	<p><b>Anspargung von Mitteln</b> nur in folgenden Fällen möglich<sup>4</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Mittelan sparing ist der Vereinszweck nicht erfüllbar</li> <li>• Mittel werden für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben verwendet</li> <li>• darüber hinaus maximal 10%</li> </ul>

<p>Auch bei Vorliegen von Gemeinnützigkeit kann der Verein <b>Gelder erwirtschaften</b>. Die durch den Verein erwirtschafteten Gelder müssen dem steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Vereinszweck zugeführt werden.</p>	
<b>Haftung</b>	
<p>Sowohl bei rechtsfähigen eingetragenen Vereinen, als auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen haftet für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten zunächst das <b>Vereinsvermögen</b>.</p> <p>Der <b>Verein haftet</b> grundsätzlich für das <b>Handeln seiner Organe</b>, besonderer Vertreter und leitender Angestellter, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches<sup>5</sup>.</p> <p>Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dem Verein gegenüber nur bei <b>Vorsatz<sup>6</sup> und grober Fahrlässigkeit<sup>7</sup></b>, wenn Ihre Vergütung nicht mehr als 720,00 € jährlich beträgt<sup>8</sup>.</p> <p>Von der Haftung <b>gegenüber einem Dritten</b> können sie sich im Verhältnis zum Verein freistellen lassen. Das gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>Eine <b>Freistellung</b> von der Haftung kann außerdem in der <b>Satzung</b> geregelt werden. Fehlt eine entsprechende Regelung, so kann der Handelnde Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn sie dem Willen des Vereins entsprochen haben<sup>9</sup>.</p>	<p>Bei einem <b>nicht rechtsfähigen Verein</b> haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, neben dem Vereinsvermögen, der für den Verein Handelnde <b>persönlich mit seinem Vermögen</b>.</p> <p>Eine persönliche <b>Haftung der Handelnden mit dem eigenen Vermögen</b> besteht in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreiten der Grenzen der Vertretungsmacht<sup>10</sup></li> <li>• Unerlaubte Handlung<sup>11</sup></li> <li>• Gefährdungshaftung (z.B. Fahrzeughalterhaftung)</li> <li>• Vertragliche Pflichtverletzung</li> <li>• Nichterfüllung gesetzlich besonders geregelter Aufgabenzuweisungen (z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe von Steuererklärungen)</li> </ul> <p>Der Abschluss einer Versicherung ist möglich, aber vermutlich teuer. Hier stellt sich die Frage der Finanzierung.</p>
<b>Buchführungspflichten<sup>12</sup></b>	
<p>Grundsätzlich besteht <b>keine speziellen Buchführungs- oder Bilanzierungspflichten</b> für Vereine. Es genügt eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Aufzeichnungen müssen aber wahr und vollständig sein und zeitnah erfolgen.</p>	<p><b>Ausnahme:</b> Für die wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins richtet sich die Buchführungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften<sup>13</sup>.</p> <p><b>Einnahmen und Ausgaben sind getrennt</b> nach den vier Tätigkeitsbereichen</p>

	<p>zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ideeler Bereich<sup>14</sup></li> <li>• Vermögensverwaltung<sup>15</sup></li> <li>• Zweckbetrieb<sup>16</sup></li> <li>• Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb<sup>17</sup></li> </ul> <p>Hinzuziehung eines Steuerberaters ist meist notwendig.</p>
<b>Steuerrecht</b>	
<p>Es sind <b>steuerfreie Tätigkeiten</b> für den Verein möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuer <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übungsleiterpauschale: 2.400 €<sup>18</sup></li> <li>○ Ehrenamtspauschale: 720 €<sup>19</sup></li> </ul> </li> <li>• Umsatzsteuer <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entgelt nur Auslagensatz oder angemessene Entschädigung</li> </ul> </li> </ul>	<p>Auf die <b>Einhaltung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit</b><sup>23</sup> ist sorgfältig zu achten, das Einschalten eines Steuerberaters ist sehr anzuraten. Schon bei der <b>Gründung</b> sollte <b>fachlicher Rat</b> hinzugezogen werden um den <b>gemeinnützigen Zweck in der Satzung richtig darzustellen</b>. Wird die Gemeinnützigkeit des Vereins insgesamt nicht anerkannt, so gelten die normalen Steuerbefreiungen.</p> <p>Für die <b>Anerkennung der Gemeinnützigkeit</b> und <b>alle Fragen</b> betreffend der <b>Steuerfreiheit</b> ist das jeweils zuständige <b>Finanzamt der richtige Ansprechpartner</b><sup>24</sup>.</p> <p>Die Satzung und hier insbesondere der <b>gemeinnützige Vereinszweck</b> müssen vor allem bei einer Finanzierung über Projekte/Drittmittel <b>immer wieder aktuell gehalten</b> werden. Im eigenen Interesse des Vereins ist sicherzustellen, dass ausgewiesener Vereinszweck und tatsächliche Tätigkeiten im Rahmen des mitunter schnelllebigen Projektgeschäfts mit ihren eigenen Zielen und Schwerpunkten miteinander korrespondieren. Das ist erforderlich, da es sonst auch im Nachhinein zu einer <b>Aberkennung der Gemeinnützigkeit</b> und damit <b>eventuell zu einer Steuernachzahlung</b> kommen kann.</p> <p><b>Sponsoring</b> unterliegt der Umsatzsteuer, wenn der Verein als Gegenleistung eine Werbeleistung erbringt, die nicht ausschließlich in der Nennung des</p>

<p><b>Umsatzsteuer:</b> Für den Verein gelten die normalen Umsatzsteuerbefreiungen des Umsatzsteuergesetzes. Mit seinem <b>ideellen Bereich</b> ist der Verein kein Unternehmer und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.</p> <p>Für den <b>Zweckbetrieb</b> gilt der ermäßigte Steuersatz<sup>20</sup>.</p> <p><b>Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer:</b> Der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt nur der <b>wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen über 35.000 € betragen</b><sup>21</sup>.</p> <p>In aller Regel ist nur alle drei Jahre eine Steuererklärung einzureichen. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, jedes Jahr<sup>22</sup>.</p>	<p>Sponsors liegt.</p> <p>Mit dem <b>wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb</b> unterliegt der Verein dem normalen Steuersatz<sup>25</sup>.</p> <p>Die <b>Abgrenzung der einzelnen Bereiche</b> eines Vereins bzw. die <b>Zuordnung von Einnahmen zu diesen Bereichen</b> und damit ihre <b>Besteuerung</b> ist nicht selten <b>umstritten</b>, was zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt führen kann. Dies gilt vor allem bei einer Projektförderung aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln. Insbesondere kleine Einrichtungen sind mit den ständigen Weiterentwicklungen beim Steuerrecht und deren Auslegung selbst schnell überfordert.</p>
<b>Auflösung</b>	
Die Auflösung eines Vereins ist sehr zeitaufwändig.	
<b>Organisation</b>	
<p>Der <b>Verein ist sehr flexibel</b> bspw. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellungen für Projekte, kurze Wegen (kein großer Verwaltungsapparat)</li> <li>• keine starren Hierarchien zu beachten</li> </ul>	<p>Bei <b>finanzielle Schwierigkeiten</b> ist es möglich <b>Personal schnell zu kündigen</b>, das über den Verein beschäftigt ist. Geringe Beschäftigungssicherheit.</p> <p>Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes oder der Vereinssatzung bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und damit der öffentlichen Beglaubigung<sup>26</sup>.</p>
<b>Angliederung an die Hochschule</b>	
	<p><b>Räume</b> an der Hochschule müssen ggf. „<b>erkämpft</b>“ werden bzw. werden immer wieder in Frage gestellt (Kooperationsvereinbarung notwendig).</p> <p>Die <b>Hochschule kann Räume an Dritte vermieten</b><sup>27</sup>. Die Mittel müssen im</p>

	<p>Haushalt der Hochschule vorgesehen und für diesen Zweck einsetzbar sein. Die Vermietung richtet sich nach dem Zivilrecht<sup>28</sup>, daher wäre prinzipiell auch ein formloser Mietvertrag möglich. Allerdings muss die Hochschule selbst über die Mittelverwendung Rechenschaft ablegen und wird daher einen schriftlichen Mietvertrag verlangen, der aber keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.</p>
<b>Einbindung der Gewerkschaften</b>	
<p>Die Einbindung von Gewerkschaften ist von vornherein klar geregelt als <b>Vereinsmitglieder</b> (z. B. paritätische Besetzung des Vorstandes) → Gleichgewicht zwischen Hochschulen und Gewerkschaft im Einfluss möglich</p>	

**(g)GmbH<sup>29</sup>**

**Definition:** Die gGmbH ist eine Kapitalgesellschaft und damit eine juristische Person. Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung, in der alle Beschlüsse gefasst werden und die Geschäftsführung, die die gGmbH nach außen vertritt<sup>30</sup>. Als Kontrollorgan kann ein Aufsichtsrat einberufen werden. Die gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

<b>Pro</b>	
<p>Im Unterschied zum Verein benötigt die (g)GmbH <b>keinen Vorstand</b>, sondern agiert mit <b>Geschäftsführung und Gesellschaftern</b>. Gründung schon ab <b>einer Person</b> möglich<sup>31</sup>.</p>	
<b>Contra</b>	<p><b>Nicht zu unterschätzender Gründungsaufwand</b> (Kosten sind im Vergleich zum Verein i.d.R. geringfügig höher):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss eines <b>Gesellschaftsvertrag</b>, der Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Stammkapital, Übernahme der Geschäftsanteile, Sonderleistungen und zeitliche Beschränkung enthält<sup>32</sup></li> <li>• <b>notarielle Beurkundung</b> notwendig (Kosten)<sup>33</sup></li> <li>• <b>Anmeldung und Eintragung</b> der Gesellschaft ins <b>Handelsregister</b> (Kosten)<sup>34</sup></li> <li>• <b>Abstimmung der Gemeinnützigkeit</b> mit dem Finanzamt</li> <li>• In der Regel ist ein <b>Steuerberater</b> wichtig, der auch die Feinheiten bei diesem Geschäftsmodell kennt.</li> </ul>



<b>Kapital/Finanzierung</b>	
<p>Auch bei Vorliegen von Gemeinnützigkeit kann die (g)GmbH <b>Gelder erwirtschaften</b>, aber die Gewinne einer gGmbH müssen für den <b>gemeinnützigen Zweck</b> (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden und dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Eine Gewinnausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Gesellschafter_innen gemeinnützig sind<sup>35</sup>.</p>	<p>(g)GmbH – Gesellschafter müssen bei Gründung anteilig Stammkapital einbringen, brauchen also einen „<b>finanziellen Grundstock</b>“.</p> <p>Das <b>Mindestkapital</b> beträgt <b>25.000 €</b>. Bei der Gründung muss die Hälfte, also <b>12.500 €</b> eingezahlt werden<sup>36</sup>.</p>
<b>Haftung</b>	
<p>Die gGmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen<sup>37</sup>.</p> <p>Die gGmbH <b>haftet</b> grundsätzlich für das <b>Handeln ihrer Organe</b><sup>38</sup>.</p> <p>Die Gesellschafter_innen haften grundsätzlich nur mit ihrem Anteil am Stammkapital.</p>	<p><b>Persönliche Haftung mit dem eigenen Vermögen des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin gegenüber der Gesellschaft</b> bei Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflichten; bspw. in folgenden Fällen<sup>39</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung der Insolvenzantragspflicht</li> <li>• Abschluss eines Vertrages, der für die Gesellschaft keinen Nutzen hat</li> <li>• Falsche Angaben bei der Gründung</li> <li>• Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit</li> <li>• ungesetzliche Rückzahlung von Stammeinlagen</li> </ul> <p><b>Persönliche Haftung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gegenüber Dritten</b> bspw. in folgenden Fällen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreitung der Vertretungsmacht<sup>40</sup></li> <li>• Handeln ohne Vertretungsmacht<sup>40</sup></li> <li>• Unerlaubte Handlung<sup>41</sup></li> <li>• nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge<sup>42</sup></li> <li>• Verschweigen der Insolvenzreife</li> </ul> <p>Es ist möglich eine Versicherung abzuschließen, die aber in der Regel sehr teuer ist<sup>43</sup>.</p> <p>Es kann auch zu einer <b>strafrechtlichen Verfolgung</b> des Geschäftsführers beispielsweise bei Steuerhinterziehung kommen<sup>44</sup>.</p> <p><b>Persönliche Haftung der Gesellschafter_innen</b> bei vorsätzlich sittenwidriger</p>

	Schädigung möglich. Außerdem haften die Gesellschafter_innen in Höhe ihrer <b>ausstehenden Einlage</b> .  Die <b>Haftung in den verschiedenen Gründungsphasen</b> der GmbH (Vorgründungsgesellschaft und der Vor-GmbH) unterscheidet sich von der Haftung in der späteren gGmbH <sup>45</sup> .
<b>Buchführungspflicht</b>	
	Formale Anforderungen sind <b>vergleichsweise kompliziert</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bilanzierungspflichtig</b>, d.h. höhere Anforderungen an die Buchführung (doppelte Buchführung notwendig, daher Inanspruchnahme eines Steuerberaters sehr ratsam – Kosten beachten)<sup>46</sup></li> <li>• <b>Trennung der Aufzeichnungen</b> nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb</li> <li>• Erstellung eines Jahresabschlusses und einer <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> etc.<sup>47</sup></li> <li>• <b>Veröffentlichungspflicht</b> der Bilanz (Kosten), der Umfang der Offenlegungspflicht richtet sich nach den Größenklassen<sup>48</sup></li> </ul>
<b>Steuerrecht</b>	
Geschäftsführer_in gilt steuerlich als Arbeitnehmer_in	
Die steuerliche Behandlung entspricht der des Vereins.	Die steuerliche Behandlung entspricht der des Vereins.
<b>Auflösung</b>	
	Auflösung einer g(GmbH) ist sehr zeitaufwendig.
<b>Organisation</b>	
Die gGmbH ist sehr <b>flexibel bspw. bei Antragstellungen</b> für Projekte, kurze Wege (kein großer Verwaltungsapparat), keine starren Hierarchien zu beachten, mit Stammkapital ist ein Spielraum gegeben um Vorzufinanzieren	
<b>Angliederung an die Hochschule</b>	
	<b>Räume an der Hochschule</b> müssen ggf. „ <b>er kämpft</b> “ werden bzw. werden

	<p>immer wieder in Frage gestellt (Kooperationsvereinbarung notwendig – oder Hochschule als Gesellschafter wenn das geht)</p> <p>Die <b>Hochschule kann Räume an Dritte vermieten</b>. Die Mittel müssen im Haushalt der Hochschule vorgesehen und für diesen Zweck einsetzbar sein. Die Vermietung richtet sich nach dem Zivilrecht, daher wäre prinzipiell auch ein formloser Mietvertrag möglich. Allerdings muss die Hochschule selbst über die Mittelverwendung Rechenschaft ablegen und wird daher einen schriftlichen Mietvertrag verlangen, der aber keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.</p>
<b>Einbindung der Gewerkschaften</b>	
<p><b>Einbindung von Gewerkschaften als Gesellschafter</b> möglich . Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Hochschule grundsätzlich Gesellschafter einer gGmbH sein. Der Einfluss auf die Gesellschaft richtet sich nach dem Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, da die Gesellschafterversammlung das oberste Willensbildungsorgan ist<sup>49</sup>. Das Stimmrecht wiederum richtet sich nach den Anteilen an der gGmbH<sup>50</sup>. Gewerkschaften und Hochschule müssten gleiche Anteile an der gGmbH besitzen, damit ein Gleichgewicht besteht.</p>	

<b>gUG - gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)</b>	
<p><b>Definition:</b> Die gUG (haftungsbeschränkt)<sup>51</sup> ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also eine juristische Person. Für sie gelten – mit Ausnahme der in § 5a GmbHG ausdrücklich benannten – alle Vorschriften des GmbHG.</p>	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<p><b>Vereinfachte, schnellere und weniger finanzintensive Gründung</b> im Vergleich zu einer (g)GmbH, das Stammkapital muss bei Gründung mindestens 1 € betragen (wobei die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen ist, d.h. in der Regel reicht 1 € nicht aus, da schon die Gründungskosten mindestens im dreistelligen Bereich liegen)</p>	<p>Nicht zu unterschätzender <b>Gründungs Aufwand</b> (entspricht dem der gGmbH):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesellschaftsvertrag</b></li> <li>• <b>notarielle Beurkundung</b> notwendig (Kosten)</li> <li>• <b>Anmeldung und Eintragung</b> der Gesellschaft ins <b>Handelsregister</b> (Kosten)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstimmung der Gemeinnützigkeit</b> mit dem Finanzamt</li> <li>• Das <b>Musterprotokoll</b> für die Gründung einer gUG ist für die Gemeinnützigkeit <b>nicht geeignet</b></li> </ul> <p>Eine Gründung durch <b>Sacheinlagen</b> ist <b>nicht möglich</b><sup>52</sup>.</p>
<b>Kapital/Finanzierung</b>	
<p>Auch bei Vorliegen von Gemeinnützigkeit kann die (g)UG Gelder erwirtschaften, aber die Gewinne einer g(UG) müssen für den gemeinnützigen Zweck (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden. Es müssen jährlich 25 % vom Gewinn zurückgelegt werden, bis ein Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist (Aufstockung des Stammkapitals)<sup>53</sup>. Eine Gewinnausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Gesellschafter gemeinnützig sind.</p>	<p>Die g(UG) muss (wie die anderen Rechtsformen auch) bei Projekten <b>finanziell in Vorleistung</b> gehen, braucht also ein „finanzielles Polster“. Ein geringes Stammkapital kann dieses „finanzielle Polster“ erfahrungsgemäß nicht sicherstellen. In der Praxis ist daher meist ein deutlich <b>höheres Stammkapital als nur 1 € notwendig</b>. Wenn man aus finanziellen Gründen eine g(UG) als Rechtsform wählt, sollte man besonders stark darauf achten, dass die Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist (keine Insolvenzverschleppung riskieren). Zudem muss auch aus <b>Gläubigerschutzgesichtspunkten</b> auf eine Zahlungsfähigkeit geachtet werden. Die gUG ist aus diesem Grund bei den Gläubigern nicht sonderlich beliebt.</p>
<b>Haftung</b>	
<p>Gesellschaft haftet nur mit dem <b>Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter</b> haften nur bis zur <b>Stammeinlage</b>, d.h. nur mit ihren Anteilen des Stammkapitals, mit ihrem Privatvermögen haften sie lediglich bei Rechtswidrigkeit; ggf. auch Fahrlässigkeit - „beschränkte Haftung“,</p> <p><b>Geschäftsführer_in</b> gilt steuerlich als <b>Arbeitnehmer_in</b>.</p>	<p><b>Persönliche Haftung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin gegenüber der Gesellschaft</b> bei Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltpflichten; bspw. in folgenden Fällen<sup>54</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung der Insolvenzantragspflicht</li> <li>• Abschluss eines Vertrages, der für die Gesellschaft keinen Nutzen hat</li> <li>• Falsche Angaben bei der Gründung</li> <li>• Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit</li> <li>• ungesetzliche Rückzahlung von Stammeinlagen</li> </ul> <p><b>Persönliche Haftung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gegenüber Dritten</b> bspw. in folgenden Fällen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreitung der Vertretungsmacht</li> <li>• Handeln ohne Vertretungsmacht</li> <li>• Unerlaubte Handlung</li> <li>• nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschweigen der Insolvenzreife</li> </ul> <p>Es ist möglich eine Versicherung abzuschließen, die aber in der Regel sehr teuer ist.</p> <p>Es kann auch zu einer <b>strafrechtlichen Verfolgung</b> des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beispielsweise bei Steuerhinterziehung kommen.</p> <p><b>Persönliche Haftung der Gesellschafter_innen</b> bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung möglich.</p> <p>Die <b>Haftung in den verschiedenen Gründungsphasen</b> der gUG (Vorgründungsgesellschaft und der Vor-UG) unterscheidet sich von der Haftung in der späteren gGmbH.</p>
<b>Buchführungspflicht</b>	
	<p>Formale Anforderungen sind <b>vergleichsweise kompliziert</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bilanzierungspflichtig</b>, d.h. höhere Anforderungen an die Buchführung (doppelte Buchführung notwendig, daher Inanspruchnahme eines Steuerberaters sehr ratsam – Kosten beachten)<sup>55</sup></li> <li>• <b>Trennung der Aufzeichnungen</b> nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb</li> <li>• Erstellung eines Jahresabschlusses und einer <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> etc.<sup>56</sup></li> <li>• <b>Veröffentlichungspflicht</b> der Bilanz (Kosten), der Umfang der Offenlegungspflicht richtet sich nach den Größenklassen<sup>57</sup></li> </ul>
<b>Steuerrecht</b>	
Die steuerliche Behandlung entspricht der des Vereins.	Die steuerliche Behandlung entspricht der des Vereins.
<b>Auflösung</b>	
	Die Auflösung einer g(UG) ist sehr <b>zeitaufwendig</b> .
<b>Organisation</b>	

<p>Wie bei der gGmbH sind interne Abläufe flexibel gestaltbar bspw. bei Antragstellungen für Projekte, kurze Wege (kein großer Verwaltungsapparat), keine starren Hierarchien zu beachten, zeitnahe und einvernehmliche Beschlussfassung i. d. R. schneller als in einer Universität oder einem Verein möglich, Projekt-Antragstellung ist vergleichsweise schnell realisierbar, da bei der Unterschrifteneinholung/Zustimmung i. d. R. kein komplizierter Dienstweg zu berücksichtigen ist</p>	<p>Bei finanziellen Schwierigkeiten ist es möglich, Personal schnell zu kündigen, das über die g(UG) beschäftigt ist, <b>geringe Beschäftigungssicherheit</b>.</p>
<p><b>Angliederung an die Hochschule</b></p>	
	<p><b>Räume</b> an der Hochschule müssen ggf. „erkämpft“ werden bzw. werden immer wieder in Frage gestellt (Kooperationsvereinbarung notwendig – oder Hochschule als Gesellschafter)</p> <p>Die <b>Hochschule kann Räume an Dritte vermieten</b>. Die Mittel müssen im Haushalt der Hochschule vorgesehen und für diesen Zweck einsetzbar sein. Die Vermietung richtet sich nach dem Zivilrecht, daher wäre prinzipiell auch ein formloser Mietvertrag möglich. Allerdings muss die Hochschule selbst über die Mittelverwendung Rechenschaft ablegen und wird daher einen schriftlichen Mietvertrag verlangen, der aber keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.</p>
<p><b>Einbindung der Gewerkschaften</b></p>	
<p><b>Einbindung von Gewerkschaften als Gesellschafter möglich.</b> Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Hochschule grundsätzlich Gesellschafter einer gGmbH sein. Der Einfluss auf die Gesellschaft richtet sich nach dem Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, da die Gesellschafterversammlung das oberste Willensbildungsorgan ist<sup>58</sup>. Das Stimmrecht wiederum richtet sich nach den Anteilen an der gGmbH<sup>59</sup>. Gewerkschaften und Hochschule müssten gleiche Anteile an der gGmbH besitzen, damit ein Gleichgewicht besteht.</p>	

<b>Hochschule (Ansiedlung an Stabstelle, z.B. Präsidialamt)<sup>60</sup></b>	
<b>Definition:</b> Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können aber auch in einer anderen Rechtsform errichtet werden <sup>61</sup> .	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<b>Kapital/Finanzierung</b>	
<b>Hochschule</b> ist in der Lage, in <b>Vorleistung</b> zu gehen, auch über einen längeren Zeitraum.	Allerdings geht die Hochschule in der Regel nur in Vorleistung, wenn bereits feste Mittelzusagen vorliegen. Verpflichtet ist sie nicht dazu, d.h. man ist auch <b>an das Wohlwollen der Hochschulleitung gebunden</b> .
	<b>Einwerben „freier“ Gelder</b> nur schwer/ umständlich möglich bzw. Ausgeben der Gelder <b>schwierig</b>
<b>Haftung</b>	
<b>Die Hochschule</b> als Vertragspartner <b>haftet finanziell</b> für Projekte.	Die <b>für die Kooperationsstelle tätigen Personen haften nach den allgemeinen Regelungen</b> , z.B. für unerlaubte Handlungen oder vorsätzlich sittenwidrige Schädigungen.
<b>Steuerrecht/Buchführung</b>	
Die Buchführung und damit auch alle steuerrechtlichen Angelegenheiten <b>obliegen der Hochschule</b> .	
<b>Organisation</b>	
Die räumliche Anbindung ist <b>in der Regel geklärt</b> , wenn die Mitarbeiter_innen bei der Hochschule angestellt sind.	<b>Antragstellung</b> kann ggf. <b>langwierig</b> sein (Verwaltungsapparat).  Ggf. <b>starke thematische Begrenzung und wenig Eigenständigkeit</b> . Eine starke Fokussierung und Einbindung (bspw. in den Lehrbetrieb) führt zu einer <b>stark an den Interessen der Hochschule ausgerichteten Tätigkeit</b> . Die Kooperationsstelle kann vom laufenden Betrieb „geschluckt“ werden. <b>Neueinstellung</b> von Mitarbeiter_innen <b>kann relativ lange dauern, Einfluss auf die Personalpolitik</b> auch von Seiten der Gewerkschaften <b>begrenzt</b> (Auswahlprozess sollte vertraglich geregelt werden), Entlassung oder Nicht-Verlängerung ist von außen kaum beeinflussbar.
<b>Angliederung an die Hochschule</b>	
Die Angliederung an die Hochschule ist durch die Ansiedlung dort gegeben.	

Einbindung der Gewerkschaften	
	Die Einbindung von Gewerkschaften <b>muss explizit hergestellt und geregelt werden</b> bspw. über Beiräte; Einflussmöglichkeit von Beiräten muss geklärt sein

Hochschule (Ansiedlung an Fachbereich, Lehrstuhl o.ä.)	
Pro	Contra
Kapital	
<b>Hochschule</b> ist in der Lage, in <b>Vorleistung</b> zu gehen, auch über einen längeren Zeitraum	Allerdings geht die Hochschule in der Regel nur in Vorleistung, wenn bereits feste Mittelzusagen vorliegen. Verpflichtet ist sie nicht dazu, d.h. man ist auch <b>an das Wohlwollen der Hochschulleitung gebunden</b> . <b>Einwerben „freier“ Gelder nur schwer/ umständlich möglich</b> bzw. Ausgeben der Gelder schwierig
Haftung	
Die Hochschule als Vertragspartner haftet finanziell für Projekte.	Die <b>für die Kooperationsstelle tätigen Personen haften nach den allgemeinen Regelungen</b> , z.B. für unerlaubte Handlungen oder vorsätzlich sittenwidrige Schädigungen.
Steuerrecht/Buchführung	
Die Buchführung und damit auch alle steuerrechtlichen Angelegenheiten <b>obliegen der Hochschule</b> .	
Organisation	
Die räumliche Anbindung ist <b>in der Regel geklärt</b> , wenn Mitarbeiter_innen bei der Hochschule angestellt sind.	<b>Antragstellung</b> kann ggf. <b>langwierig</b> sein (Verwaltungsapparat).  Ggf. <b>starke thematische Begrenzung und wenig Eigenständigkeit</b> . Eine starke Fokussierung und Einbindung (bspw. in den Lehrbetrieb) führt zu einer <b>stark an den Interessen der Hochschule ausgerichteten Tätigkeit</b> . Die Kooperationsstelle kann vom laufenden Betrieb „geschluckt“ werden.  <b>Neueinstellung</b> von Mitarbeiter_innen <b>kann relativ lange dauern, Einfluss auf die Personalpolitik</b> auch von Seiten der Gewerkschaften <b>begrenzt</b> (Auswahlprozess sollte vertraglich geregelt werden), Entlassung oder Nicht-



	Verlängerung ist von außen kaum beeinflussbar.
<b>Angliederung an die Hochschule</b>	
Die Angliederung an die Hochschule ist durch die Ansiedlung dort gegeben.	
<b>Einbindung der Gewerkschaften</b>	
	Die Einbindung von Gewerkschaften <b>muss explizit hergestellt und geregelt werden</b> bspw. über Beiräte; Einflussmöglichkeit von Beiräten muss geklärt sein.

<b>Träger Arbeit und Leben e.V.</b>	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<b>Kapital/Finanzierung</b>	
Eine finanzielle Grundausstattung ist auch bei der Anbindung bei A&L notwendig. <b>Finanzielle Polster</b> (woher auch immer) können auf <b>eigener Kostenstelle angesammelt</b> werden. A&L ist in der Lage, bei Projekten in <b>Vorleistung</b> zu gehen und haftet auch finanziell für Projekte. Die <b>Kosten für Büro und Veranstaltungsräume</b> sollten <b>zwischen allen Kooperationspartnern geteilt</b> werden.	Auch A&L wird auf eine <b>vollständige Refinanzierung aller Ausgaben</b> bestehen.
<b>Haftung</b>	
Der <b>Träger</b> als Vertragspartner haftet finanziell für die Projekte.	Die <b>für die Kooperationsstelle tätigen Personen haften nach den allgemeinen Regelungen</b> , z.B. für unerlaubte Handlungen oder vorsätzlich sittenwidrige Schädigungen.
<b>Steuerrecht/Buchführung</b>	
Die Buchführung und damit auch alle steuerlichen Angelegenheiten obliegen dem Träger. Für diesen gilt das zum Verein Gesagte.	
<b>Organisation</b>	
	Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Projekte muss ggf. „ <b>Rücksicht</b> “ auf die <b>Interessen von A&amp;L</b> genommen werden <b>Personal für Drittmittelprojekte wird nur befristet</b> eingestellt.

	Verein	gGmbH	gUG	Hochschule zentral	Hochschule Fachbereich/ Lehrstuhl	Arbeit und Leben
flexibel (z. B. bei Antragstellung, Personaleinstellung und -entlassung)	x	X	x			?
kann Gelder „erwirtschaften“	x	X	x			x
persönliche Haftung der (Gründungs-)Akteure	x	X	x	x	x	x
Einbindung von Gewerkschaften einfach	x	X	x			x
räumliche Anbindung geklärt				x	x	
Eigenständigkeit (thematisch, personell...)	x	X	x			
finanzieller Grundstock („Polster“) über Personal hinaus benötigt	x	X	x			x
persönliche Haftung der (Gründungs-)Akteure	x	X	x	x	x	x

## **2. Verwendete und weiterführende Literatur**

- Bährle, Ralph Jürgen (2010): Vereinsrecht. 1. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- Bosse, Christian (2012): Checklisten Handbuch GmbH-Geschäftsführer. 1. Aufl. Köln.
- Burhoff, Detlef (2011): Vereinsrecht. Ein Leitfaden für Vereine und Mitglieder. 8. Aufl. Herne.
- Engler, Ulla; Goetz, Michael; Hesse, Werner; Tacke, Gertrud (2009): Praxisratgeber Vereinsrecht. 1. Aufl. Regensburg.
- Gräf, Ilse-Dore (2013): Die wirtschaftliche Betätigung von Universitäten. 1. Aufl. Berlin.
- Holt, Thomas von; Koch, Christian (2009): Gemeinnützige GmbH. 1. Aufl. München.
- Jula, Rocco (1998): Die Haftung von GmbH-Geschäftsführer und Aufsichtsrat. 1. Aufl. Berlin.
- Jula, Rocco (2012): Der GmbH-Geschäftsführer. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- Miras, Antonio (2011): Die neue Unternehmungsgesellschaft. 2. Aufl. München.
- Reiser, Kerstin; Heß-Emmerich, Ulrike; Peters, Oliver (2008): Der GmbH-Geschäftsführer. Recht - Pflichten - Haftung. 3. Aufl. Frankfurt am Main.
- Schauhoff, Stephan (2010): Handbuch der Gemeinnützigkeit. Vereine, Stiftungen, GmbH. 3. Aufl. München.
- Stöber, Kurt; Otto, Dirk-Ulrich (2012): Handbuch zum Vereinsrecht. 10. Aufl. Köln.
- Weidemann, Christina; Kohlhepp, Ralf (2011): Die gemeinnützige GmbH. Einrichtung und Besteuerung einer gGmbH. 2. Aufl. Wiesbaden.

### **3. Hilfreiche Links**

<http://www.vereinsweit.de>

<http://www.vereinsbesteuerung.info>

<http://www.vereinsknowhow.de>

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0>

[http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=17657&article\\_id=67849&\\_psmand=110](http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17657&article_id=67849&_psmand=110)

<http://www.reutlingen.ihk.de/showMedia.php/8247/GmbH+und+UG+%28haftungsbeschr%E4nkt%29+--+Informationen+zur+Gr%FCndung.pdf>

## 4. Fußnoten zur Vertiefung

- <sup>1</sup> Der Verein ist in den §§ 21 ff. BGB geregelt.
- <sup>2</sup> Leicht verständlich zum Vereinsrecht: Bährle, Vereinsrecht.
- <sup>3</sup> Ausführlich zur Satzung des Vereins siehe Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, S. 21-33; Mustersatzung unter: [http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=17555&article\\_id=67849&\\_psmand=110](http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17555&article_id=67849&_psmand=110) (Zugriff: 04.11.2013).
- <sup>4</sup> § 58 AO.
- <sup>5</sup> § 31 BGB Organhaftung; § 831 BGB Haftung für Verrichtungsgehilfen; § 278 BGB Haftung für den Erfüllungsgehilfen.
- <sup>6</sup> Vorsatz: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.
- <sup>7</sup> Grobe Fahrlässigkeit: wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.
- <sup>8</sup> §§ 31a, 31b BGB.
- <sup>9</sup> Die Vorschriften des Auftragesrechts §§ 662 ff. BGB sind anwendbar.
- <sup>10</sup> Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB.
- <sup>11</sup> §§ 823 ff. BGB.
- <sup>12</sup> Vordrucke der Finanzverwaltung unter: [http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=17555&article\\_id=67849&\\_psmand=110](http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17555&article_id=67849&_psmand=110) (Zugriff: 04.11.2013).
- <sup>13</sup> § 238 Abs. 1 S. 1 HGB, § 140, 141 AO.
- <sup>14</sup> Ideeller Bereich: Spenden, Mitgliedsbeiträge, allgemeine Zuschüsse etc.
- <sup>15</sup> Vermögensverwaltung: Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Erträge aus Wertpapieren etc.
- <sup>16</sup> Zweckbetrieb: Einnahmen und Ausgaben aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck der Körperschaft zu verwirklichen und die nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen angeboten werden.
- <sup>17</sup> Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: alle Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die kein Zweckbetrieb sind, wie z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, Werbung, Basaren.
- <sup>18</sup> § 3 Nr. 26 EStG.
- <sup>19</sup> § 3 Nr. 26a EStG.
- <sup>20</sup> § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG.
- <sup>21</sup> § 64 Abs. 3 AO, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG.
- <sup>22</sup> Das auszufüllende Formular für gGmbH, gUG und Verein findet man unter: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0> (Zugriff: 05.11.2013)
- <sup>23</sup> Die gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke sind in § 52 AO abschließend aufgezählt. Steuerbefreit sind außerdem mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß § 53 und § 54 AO verfolgende Körperschaften.
- <sup>24</sup> Die jeweilige Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach § 16-29 AO in Verbindung mit dem Gesetz über die Finanzverwaltung.
- <sup>25</sup> Eventuell Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.
- <sup>26</sup> § 77 BGB.
- <sup>27</sup> Gräf, Die wirtschaftliche Betätigung von Universitäten, S. 34; BFH-Urteil vom 15.04.2010 – V R 10/09, DB 2010, 1440.
- <sup>28</sup> §§ 535 ff. BGB.
- <sup>29</sup> Die gGmbH ist im GmbHG geregelt.

- 
- <sup>30</sup> §§ 35, 48 GmbHHG.  
<sup>31</sup> § 1 GmbHHG.  
<sup>32</sup> § 3 GmbHHG.  
<sup>33</sup> § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHHG.  
<sup>34</sup> § 7 ff. GmbHHG.  
<sup>35</sup> Siehe hierzu Weidmann/Kohlhepp, Die gemeinnützige GmbH, Rn. 64.  
<sup>36</sup> § 7 Abs. 2 GmbHHG.  
<sup>37</sup> § 13 Abs. 2 GmbHHG.  
<sup>38</sup> § 35 GmbHHG Organhaftung; § 831 BGB Haftung für Verrichtungsgehilfen; § 278 BGB Haftung für den Erfüllungsgehilfen.  
<sup>39</sup> Siehe ausführlich hierzu: Julia, Die Haftung von GmbH-Geschäftsführer und Aufsichtsräten.  
<sup>40</sup> Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB.  
<sup>41</sup> §§ 823 ff. BGB.  
<sup>42</sup> § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB.  
<sup>43</sup> Siehe hierzu ausführlich: Julia, Der GmbH-Geschäftsführer, S. 385 ff.  
<sup>44</sup> In Betracht kommende Straftatbestände: § 266a StGB, § 283 StGB, § 283a StGB, § 283b StGB, § 283c StGB, § 82, 84, 85 GmbHHG und § 15a Abs. 4 und 5 InsO.  
<sup>45</sup> Vorgründungsgesellschaft (Vertragschluss) > Haftung persönlich unbeschränkt; Vor-GmbH (not. Gesellschaftsvertrag) > Haftung der handelnden Person gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG, Gesellschafter unbeschränkte persönliche Haftung möglich.  
<sup>46</sup> Die gGmbH ist Kaufmann kraft Rechtsform und als solche nach §§ 238 ff. HGB verpflichtet Bücher zu führen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.  
<sup>47</sup> § 242 HGB; ob auch eine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht hängt von der Größe der GmbH ab.  
<sup>48</sup> Die Publizitätspflicht ist in § 325 HGB geregelt, die Größenklassen sind in § 267 HGB.  
<sup>49</sup> § 48 GmbHHG.  
<sup>50</sup> § 47 GmbHHG.  
<sup>51</sup> Im Folgenden gUG genannt.  
<sup>52</sup> § 5a Abs. 2 GmbHHG.  
<sup>53</sup> § 5a Abs. 3 GmbHHG.  
<sup>54</sup> Die Haftung entspricht weitestgehend der Haftung in der gGmbH, zu den Nachweisen siehe dort.  
<sup>55</sup> Die gGmbH ist Kaufmann kraft Rechtsform und als solche nach §§ 238 ff. HGB verpflichtet Bücher zu führen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.  
<sup>56</sup> § 242 HGB; ob auch eine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht hängt von der Größe der GmbH ab.  
<sup>57</sup> Die Publizitätspflicht ist in § 325 HGB geregelt, die Größenklassen sind in § 267 HGB.  
<sup>58</sup> § 48 GmbHHG.  
<sup>59</sup> § 47 GmbHHG.  
<sup>60</sup> Die Hochschulen sind im Hochschulrahmengesetz (HRG) geregelt.  
<sup>61</sup> § 58 Abs. 1 HRG.

---

**Haftungsausschluss:** Diese Expertise stellt nur einen Überblick über die Rechtsprobleme der verschiedenen Möglichkeiten der Organisation und Anbindung von Kooperationsstellen dar und ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Vereinfachung kann zu Ungenauigkeiten führen.